

Systemgrenzen sprengen! Rechtsverbindliche systemübergreifende Bezüge und Rahmenbedingungen für mehr Kooperation zwischen den Systemen Jugendhilfe, Schule, Gesundheitswesen schaffen: Sicht des SGB V

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusionsgerechte Kommune –
Gestaltungsperspektiven im Rahmen des KJSG“

16.6.2025 - Berlin

Prof. Dr. Michael Kölch

Klinik für Psychiatrie, Neurologie, Psychosomatik
und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter

Interessenskonflikte

- Research grants:
 - BMBF
 - BMFFSJ
 - Schweizer Bundesamt für Justiz
 - EU
- Eli Lilly International Foundation
- Boehringer Ingelheim
- Europäische Akademie
- Servier

- Clinical Trials
 - Eli Lilly
 - Astra Zeneca
 - Janssen
 - Lundbeck
- Schwabe

- Advisory action
- Connect4children: Janssen 2020
-
- Travel grants
- DGKJP, UCB, Janssen, Shire, Lundbeck, Infectopharm, several non-profit organizations

- Membership: Bundesjugendkuratorium, Wiss. Beirat BzGA/BIÖG, Kinderarzneimittelkommission BfArM, ECNP, AACAP, Präsident DGKJP und Vorstand BAG KJPP, Vorstand APK
- Royalties: Springer, Beltz, Hogrefe, C.H. Beck

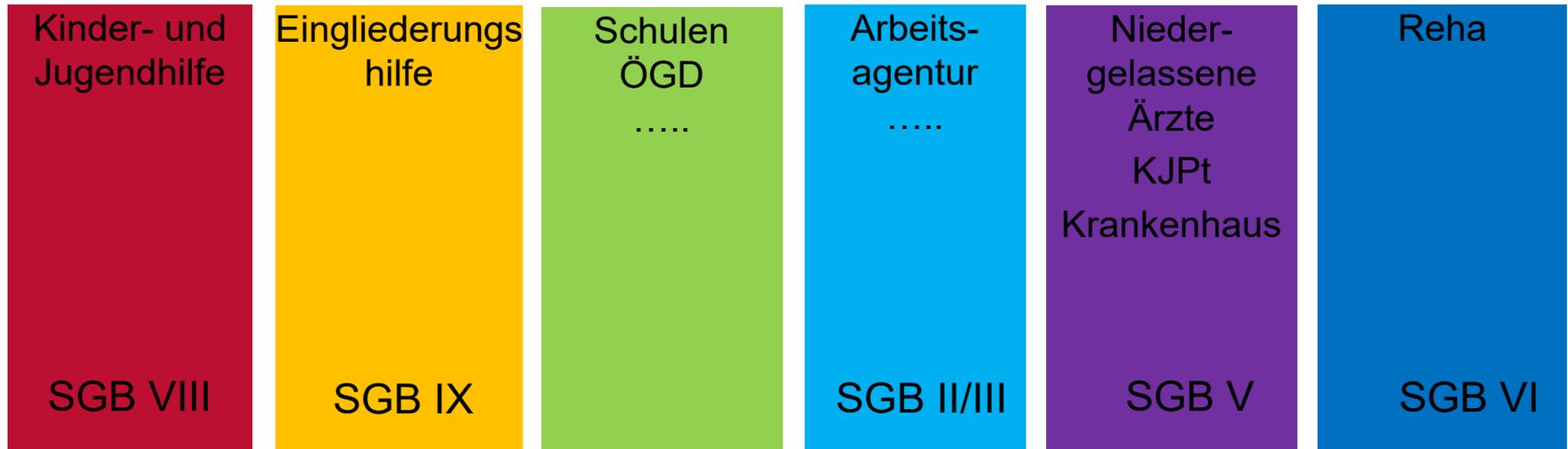
- No stocks in pharmaceutical industry

Gute Botschaft:

- Wir haben ein hochdifferenziertes System zur Unterstützung von Familien und jungen Menschen
- Im Bereich des SGB V z.B.:
 - Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie,
 - Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie,
 - Sozialpädiatrie...

Schlechte Nachricht: Säulen bedeuten nicht Kooperation

Kontext Erkrankungen, Behinderung, Teilhabebeeinträchtigung und Unterstützungssysteme:



Systemgrenzen können hinderlich sein für notwendige Unterstützungsleistungen:

- Logik des Systems
- Methodik und Sprache der Systeme
- Ausschlüsse und Delegationsketten
- Zugrunde liegende gesetzliche Grundlagen für Kooperation

Rechtliche Regelungen: Schnittstellen und Kooperation im SGB VIII

- §36 (4) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.

KJH-Planung SGB VIII

- § 79 Gesamtverantwortung, Grundausstattung
- § 80 Jugendhilfeplanung
- § 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

- **Kinderschutz**
- §8a SGB VIII bzw. KKG

Rechtliche Regelungen: Schnittstellen und Kooperation im SGB V

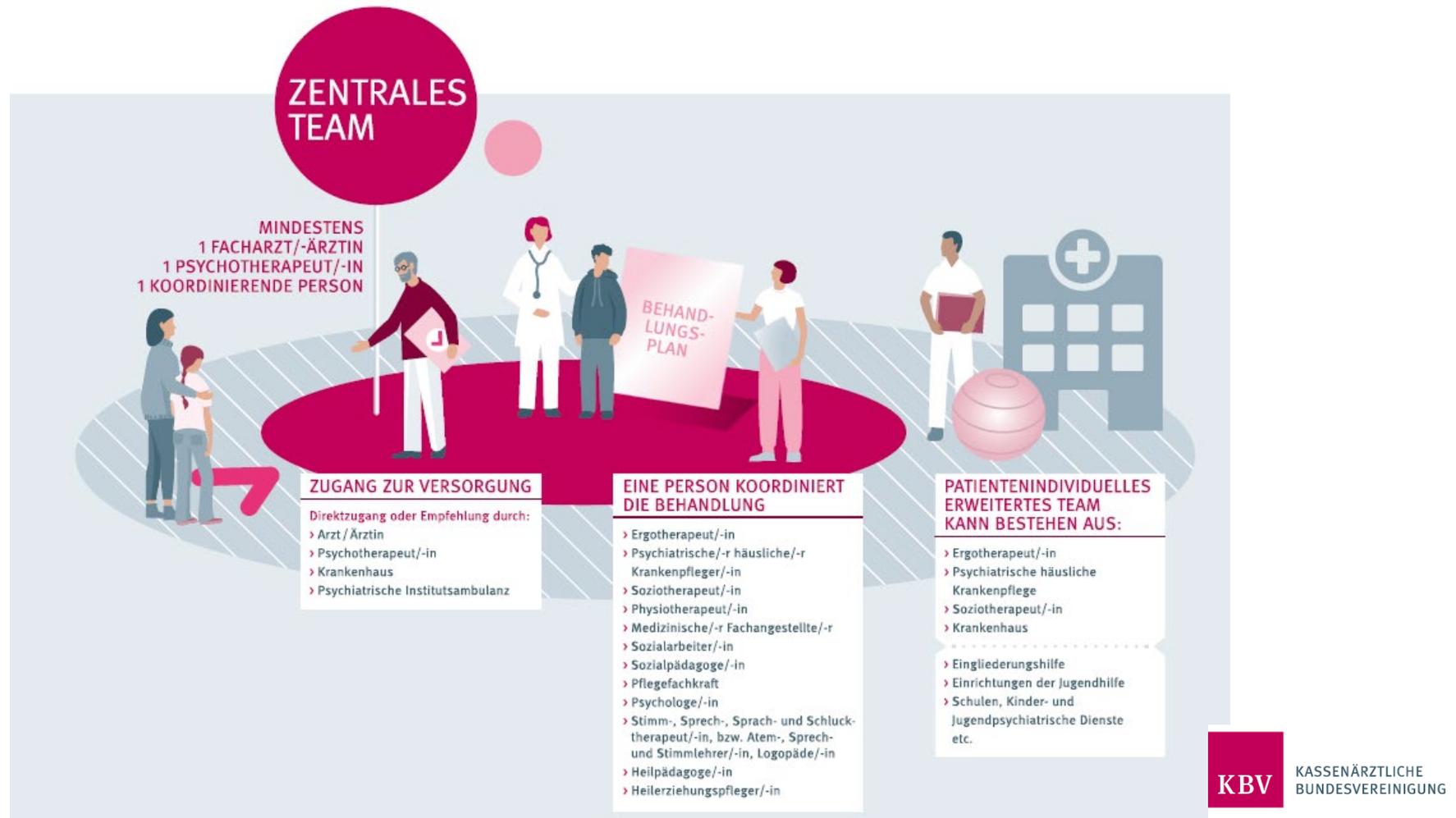
- §73c SGB V: Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz
- § 20a Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten
- § 20d Nationale Präventionsstrategie
- § 20f(2)5
- § 43a Nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen
- § 118 Psychiatrische Institutsambulanzen
- § 119 Sozialpädiatrische Zentren

Untergesetzlich im SGB V Bereich:

- G-BA:
 - Richtlinie KSV-Psych Richtlinie und
 - KJ KSV-Psych Richtlinie
- PIA-Rahmenvereinbarung und Landesvereinbarungen
- SPV-Vereinbarung

KJ KSV-Psych Richtlinie

AUFBAU UND STRUKTUR



Quelle:

https://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfoSpezial_Komplexversorgung_Kinder_Jugendliche.pdf, zuletzt abgerufen 13.6.2025

Universitätsmedizin
Rostock

Untergesetzlich im SGB V Bereich:

- G-BA:
 - Richtlinie KSV-Psych Richtlinie und
 - KJ KSV-Psych Richtlinie
- PIA-Rahmenvereinbarung und Landesvereinbarungen
- SPV-Vereinbarung

Kooperationsempfehlungen KJP-Verbände und AGJ 2018



- Gemeinsame Grundorientierung: Von Kind und Familie aus denken, **nicht von den Institutionen**
- Klarstellung der Rollen
- Kontinuierlichen Einbezug in die Hilfeplanung und eine koordinierte Begleitung in der Routine etablieren
- Übergänge und Krisen während laufenden Hilfen
- Fallübergreifende Kooperation und Etablierung von Kooperationsvereinbarungen auf regionaler Ebene

„Vom Kind und der Familie aus denken, nicht von den Institutionen“

Ein gemeinsames Positionspapier zur Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft der Leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie - BAG KJPP, des Berufsverbandes für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie – BKJPP, der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie – DGKJP sowie der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Von Delegation, Automatismen, formalisierter und unstrukturierter Kooperation am Beispiel Kinder- und Jugendhilfe und SGB V

- Interdisziplinarität führt oft zu Missverständnissen, Orientierung an Abgrenzung und scheinbarer Rechtssicherheit
- Hilfeplanung und Einbezug des SGB V Bereichs: formalisiert durch Stellungnahme, aber inhaltlich oft mangelhaft
- Möglichkeiten der aktiven Teilnahme an Hilfeplanung im Bereich des SGB V sehr variabel
- Diskontinuitäten verhindern dauerhafte fallbezogene Kooperation:
 - Personalfuktuation
 - Behandlungsdiskontinuität (z.B. Wechsel ambulant – stationär, stationäre HzE ausserhalb Sozialraum etc.)
- Bedarfsplanung SGB V Bereich und Kinder- und Jugendhilfeplanung getrennte Prozesse: jeder plant für sich
- UND: Kooperation der Systeme muss individuelle Bedürfnisse der Familien und jungen Menschen berücksichtigen

Notwendigkeiten: „more of the same“?

- Systeme „unter Druck“: Fachkräftemangel, ökonomische Ressourcen, steigende Bedarfe: unbegrenztes Wachstum von Angeboten in den unterschiedlichen Sektoren unrealistisch
- **Bezug der Systeme aufeinander:** sektorübergreifende Kooperation – sowohl innerhalb SGB V-Sektor, wie über die SGB-Sektoren hinaus (z.B. SGB V und SGBVIII)
- **Verbindliche Kooperationsstrukturen entwickeln und stärken, trotz Ressourcenmangel bzw. gerade wegen Ressourcenmangel!**
- **Lösungsmöglichkeiten:**
 - Bestehende Normierungen ernst nehmen: §79/80 SGB VIII
 - Gesetzliche Normierung im SGB V verändern: z.B. §120 SGB V, §64b SGB V
 - Untergesetzliche Regelungen weiterentwickeln: z.B. Weiterentwicklung KJ KSV-Psych RiLi
 - Leitlinien im medizinischen Bereich öffnen für Kooperation: z.B. Leitlinie Störung des Sozialverhaltens
 - Verknüpfung/Vernetzung von Angeboten: wer benötigt was und wer erbringt es?: Beispiel: „stepped“ oder „stratified“ care Ansätze
 - Zielgruppenspezifische Zugänglichkeit & Orientierung in die institutionalisierten Räume, in denen junge Menschen zunehmend leben

Ohne Kooperation wird es nicht gehen...

Kooperation ist schön, macht aber viel Arbeit (weder von Karl Valentin noch aus der verkauften Braut...)

- Verbindliche Kooperationen benötigen:
 - Interesse
 - Zeit
 - Ausdauer
 - Rahmenbedingungen
- Verbindliche Kooperationen können
 - Versorgung verbessern
 - Bedarfen besser genügen
 - Ressourcen bündeln

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Klinik für Psychiatrie, Neurologie,
Psychosomatik und Psychotherapie im Kindes-
und Jugendalter

Gehlsheimer Straße 20, 18147 Rostock

E-Mail: michael.koelch@med.uni-rostock.de